

Katholische Kirchengemeinde St. Ulrich, Frechen-Buschbell

Endgültige Kandidierendenliste für die Wahl zum Kirchenvorstand

Name, Vorname	Adresse	Alter (optional)	Beruf
Monika Wernert-Giesen	Straße Am Weingartsberg 13	62	Dipl. Verwaltungs- wirtin
	PLZ, Ort 50226 Frechen		
Jenny Hennemeyer	Straße Kirchenkamp 62	56	Informatikerin
	PLZ, Ort 50226 Frechen		
Thomas Köllen	Straße Heinrich-Höschler-Str. 12	63	Dipl. Betriebswirt
	PLZ, Ort 50226 Frechen		
Gregor Nowak	Straße Christian-Beul-Str. 9	73	Rentner
	PLZ, Ort 50226 Frechen		
Guido Hering	Straße Rebenhang 2	60	Rechtsanwalt
	PLZ, Ort 50226 Frechen		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Straße		
	PLZ, Ort		

Auszug aus der Wahlordnung

für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln vom 13. März 2025

§ 9 Ergänzung der Vorschlagsliste

- (1) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die Vorschlagsliste zu ergänzen.
- (2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er
 - a) von mindestens 10 wahlberechtigten Personen mit Vor- und Nachnamen sowie unter Angabe des Erstwohnsitzes unterzeichnet ist,
 - b) die schriftliche Erklärung der oder des Vorgeschlagenen enthält, dass sie oder er zur Kandidatur bereit ist,
 - c) bei der/dem Vorgeschlagene/n die Wahlbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 lit. c) vorliegen und
 - d) der Ergänzungsvorschlag innerhalb von einer Woche nach Beginn der Veröffentlichung (§ 8 Absatz 5) beim Wahlvorstand eingereicht ist.
- (3) Unabhängig von Absatz 1 und Absatz 2 kann der Wahlvorstand die Vorschlagsliste ergänzen, wenn nicht genug Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden sind oder Kandidatinnen oder Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

§ 10 Prüfung der Wahlvorschläge; Veröffentlichung der Kandidierendenliste

- (1) ¹Der Wahlvorstand stellt nach Ablauf der Frist nach § 8 Absatz 5 die Zulässigkeit der Ergänzungsvorschläge und gleichzeitig die Kandidierendenliste insgesamt fest. ²Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat die Wahlbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, weist er die Kandidatur zurück. ³Die Streichung aus der Vorschlagsliste bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird der oder dem Betroffenen schriftlich bekannt gegeben und ist zu begründen.
- (2) ¹Gegen den Beschluss des Wahlvorstandes nach Absatz 1 Satz 2 steht den Betroffenen innerhalb einer Woche nach dessen Zugang die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu. ²Die Beschwerde ist schriftlich zu erheben und zu begründen. ³Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet innerhalb von einer Woche endgültig und teilt seine Entscheidung den davon Betroffenen mit.
- (3) ¹Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidierendenliste ortsüblich, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. ²Sofern gültige Ergänzungsvorschläge vorliegen, sind diese mit der Vorschlagsliste zusammenzufassen. ³Soweit die Kandidierendenliste nach einer Entscheidung gemäß Abs. 2 zu ergänzen ist, hat der Wahlvorstand die ergänzte Liste unverzüglich ortsüblich zu veröffentlichen. ⁴§ 8 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Der/Die Vorsitzende des Wahlvorstandes: _____

Beginn Aushang: _____ Ende Aushang: _____

Unterschrift